

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 2

Artikel: Zwei Urkunden des bündnerischen Verkehrs- und Strassenwesens im XVI. Jahrhundert

Autor: Muoth, J.C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Chur, Februar.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Zwei Urkunden zur Geschichte des bündnerischen Verkehrs- und Straßensystems im XVI. Jahrhundert.

(Mitgeteilt von Prof. J. C. Muoth.)

I.

Spruch und Verordnung (Ordinanz) von Ammann und Rat des Hochgerichtes Disentis, den Weidgang fremder Saumtiere im Medelser-Thal, auf der Paßroute über den Lukmanier betreffend.

(Disentis, den 13. Juni 1526.)*

„Ich, Wolrich Berchter — alter Landrichter, thuon kunt Allermenglichem, wie das¹⁾ ich uff hütt Datum zuo Disentis, in der großen rauttsstuoben²⁾ öffentlich³⁾ zuo gericht geseßen bin, in namen und an statt des frommen, besten, für nāmen, wyßen Juncker Gudenzen von Lumbrinß, der zytte land Amann zuo Disentis.⁴⁾ Da kamen für⁵⁾ mich vnd offnem Gericht die erbern⁶⁾ Petter Parlahr und Gilli Lapaula (sic) in Namen und von wegen gemeinern (sic) Nachpuren⁷⁾ zuo Mädelß, mit irem zuo recht erlopten⁸⁾ fürspräch,⁹⁾ Jann Berchter uß Thafetsch, und clagten:

* Das Pergamentoriginal der hier abgedruckten Urkunde befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Medels (Platta) und trägt folgende romanische Dorsualnotiz: „Sentenzia en riguard dils Cavalants et auters, ohe passen tras Medel.“ Hier ist das Wort cavalant (Säumer) für das sonst übliche barnier sprachlich merkwürdig. In unserem Abdruck sind alle Eigennamen groß geschrieben, was beim Original nur ausnahmsweise der Fall ist.

wie G i n g m e i n d t ¹⁰⁾ zuo M ä d e l s überladen wurdint und groblich Beschwärdt wärindt ¹¹⁾ der strasz halben von den f ü r e r e n und andren, ¹²⁾ so den die strasz da hin und her bruchtint. ¹³⁾ — Die f ü r e r f ü r e n t e t t w e n ¹⁴⁾ vff vnd entliedent ¹⁵⁾ und lieffen die rösser da, und giengendt ¹⁶⁾ sy ¹⁷⁾ wyder heim. Ettlich schicken suonst rösser vff old ander bech vnd lieffent da gon, on ir Erloptnus; des inen gar unliden wäre; ¹⁸⁾ Und begertten Am Aman und gericht, inen ein Ordinanck zuo setzen und machen, ¹⁹⁾ damit sy dz iren ouch genieffen und bruchen als Ander Biderblütt, ²⁰⁾ und sagten durch iren obgenantten fürsprach zuo recht, ²¹⁾ ob sölichß geschähen möchti oder waß recht wäri.

Ward nach miner umbfrag geurtheiltd: Sy möchtentz thvon. ²²⁾

Uff sölichß sagt ir obgenantter fürsprach wytter zuo recht, wie sy sich halten söllendt, waß sy schuldig syen und wie vill? ²³⁾ Wardt nach mines obgenantten Richters umbfrag mit Ginheliger Urteil erkent: ²⁴⁾ das ²⁵⁾ heder, so den ²⁶⁾ die strasz Bruchen ist, ²⁷⁾ allwegen mit finer hab und Kouffmas guot ²⁸⁾ für und für faren sol ²⁹⁾ und sych mit willen old gwerdt ³⁰⁾ in endheinen weg ³¹⁾ suomen ³²⁾; Es siße mit rossen oder Anders bech, furer old suonst, wer sy sigent, vnd in obgenantten Rilschpel ³³⁾ nit seßhaft ist.

Vorbehalten, ³⁴⁾ wen es käm in Einem vest, ³⁵⁾ dz die furer ungern fürent von des vesch wegen, ³⁶⁾ söllen ³⁷⁾ durch einer Nacht oder zwoher willen nit achten; des gleichen, wen Gotz gewald in viele, ³⁸⁾ dz (daß) sy mit dem salck nit baren old thörffen, ³⁹⁾ söllen sy durch zwo, dry old vier Nacht ouch lauffen (lassen) bliben; ⁴⁰⁾ des gleichen ander Kouffmasz guot ouch zwo oder (mer) nacht, alles zuo guotten trüwen, ⁴¹⁾ on alle gwerdt.

Und wo ein ein roß da hindett wurde vff der strasz by inen old ir pñett, ⁴²⁾ dz er in nit zweg bringen möchti, söllen sy a (an) dry Nacht, vier old fünff ouch bliben lauffen.

Und weler ⁴³⁾ sölichß ⁴⁴⁾ überfüri, ⁴⁵⁾ on genantten Nachpuren erloptnus, der verfalt all Nacht und hede Nacht in sunder von hedem roßz vier Grüzker, und von hedem rindt z we Grüzker, als dic ⁴⁶⁾ das geschicht.

Sölicher Urteil begertten sie obgenantten Better und Gili von wegen gemeinern Nachpuren Brieff ⁴⁷⁾ und sigel, der inen nach miner (umbfrag) mit recht under des lands Insigel ⁴⁸⁾ zuo geben erkent wardt. ⁴⁹⁾

Auch ⁵⁰⁾ ist inen von der frömpden wegen vorbehalten, wie sy dieselbigen halten. ⁵¹⁾

Unnd des ⁵²⁾ zuo warem Urfundt mit vnserz lands ⁵³⁾ anhangendem Insigel bevestnett, ⁵⁴⁾ und geben ⁵⁵⁾ am XIII. tag Brachmonatz nach Cristi unserz lieben herren geburt, Tusant fünffhundert unnd sechß vnd zwenzig jaren. ⁵⁶⁾“

Schlußbemerkung. Obige Urkunde ist, abgesehen von ihrem Inhalt, auch formell von Bedeutung.

Sie dient als Beweis für die staatsrechtliche Stellung der Gotteshausleute von Disentis, beziehungsweise ihres Ammanns und Rates, gegenüber dem Kloster und dem Abt als Landesfürsten. — Obgleich es sich bei dieser Verordnung um ein Recht handelte, das in erster Linie dem Fürstabt und Convent zustand, und das um so mehr, als damals das Kloster in Medels und am Lufmanier verschiedene Hospize (S. Gion, S. Gallo, S. Rocco, und Santa Maria) mit bestimmten Rechten besaß, ist vom Abt und dem Convent darin auch nicht mit einem Worte die Rede.

Die Medelser wenden sich nicht an den Fürsten, sondern an den Rat des Hochgerichtes, und dieses erläßt die „Ordinanz“, ohne den Abt zu erwähnen.

Wir haben somit in dieser Urkunde einen neuen Beweis für die anderweitig bewiesene Thatsache, daß die Gotteshausleute von Disentis sich anfangs des XVI. Jahrhunderts zu Mitregenten des Fürstabtes, ja noch mehr, zu eigentlichen Herren des Klosters und seines Gebietes entwickelt hatten, als was sie sich denn auch bis Mitte des XVII. Jahrhunderts gerierten, indem sie von sich aus das Klostervermögen durch gewählte Hofmeister* selbständig verwalteten und die Rechte jeweilen auf der Landsgemeinde wählten.

Diese staatsrechtliche Stellung war aber schon im XV. Jahrhundert errungen worden, und wurde nicht erst durch die Reformation und die von derselben beeinflussten Manner-Artikel gewonnen. Auch dafür ist dieses Dokument ein Beweis.

* Ein solcher Hofmeister war damals Conrad von Bombrins, ein Bruder des Ammanns Gaudenz.

Ummann und Rat von Disentis können bei ihrem Spruch und ihrer Ordinanz sich auf kein allgemeines Bundesgesetz stützen; denn ihr Spruch ist vom 13. Juni, und die Glanzer-Artikel, die hier allenfalls in Frage kommen könnten, datieren erst vom 26. Juni.

Darum kann das Vorgehen der Medelser sowohl wie des Rates sich nur auf eine alte Gewohnheit, auf ein Herkommen stützen, das wegen der Schwäche des Klosterregiments bereits seit längerer Zeit rechtsgültig geworden.

Wie beim Bistum Chur, so war auch bei der Fürstabtei Disentis die weltliche Macht der beiden geistlichen Fürsten bereits vor der Reformation durch die Macht der aufstrebenden Gemeinden in der Hauptsache gebrochen.

¹⁾ daß. ²⁾ Ratsstube. ³⁾ öffentlich. ⁴⁾ Berchter (jetzt Berther) war damals Amtstatthalter (Bizelandammann), Lombrins (jetzt Lombris, Lombriser) aus irgend einem Grunde abgehalten. ⁵⁾ erschienen vor. ⁶⁾ ehrbaren. ⁷⁾ Nachbarn, vischins. ⁸⁾ erlaubten. ⁹⁾ Fürsprecher, Anwalt, Procuratur. ¹⁰⁾ eine Gemeinde. ¹¹⁾ überladen würden und beschwert wären. ¹²⁾ der Straße wegen von den Fuhrleuten. ¹³⁾ welche die Straße über den Lufmanier hin und her benutzten. ¹⁴⁾ häufig. ¹⁵⁾ abladen. ¹⁶⁾ gingen. ¹⁷⁾ zc. die Fuhrleute. ¹⁸⁾ Manche schicken sonst Pferde oder (old) anderes Zugvieh ins Thal und lassen es da gehen, was ihnen ganz unerträglich wäre. ¹⁹⁾ Und begehren vom Ummann und Gericht (Gerichtsrat), ihnen eine Verordnung aufzusetzen und zu machen. ²⁰⁾ damit sie ihr Eigenthum nutzen und nießen könnten wie andere ehrbare Leute. ²¹⁾ stellten das Rechtsbegehren (die Rechtsfrage), ob solches. ²²⁾ Sie durften die Rechtsfrage stellen. ²³⁾ viel. ²⁴⁾ Mit einstimmigem Urtheil erkannt. ²⁵⁾ daß. ²⁶⁾ denn, dann. ²⁷⁾ brauchen wird. ²⁸⁾ stets mit seiner Habe (wohl Viehhabe, die auf den Markt nach Lugano getrieben wurde) und Kaufmanns Gut. ²⁹⁾ ohne Aufenthalt. ³⁰⁾ Mit Willen und in böser Absicht. ³¹⁾ keineswegs. ³²⁾ säumen, zögern. ³³⁾ Kirchspiel, Pfarrei. ³⁴⁾ Ausgenommen. ³⁵⁾ Fest, Feiertag. ³⁶⁾ wegen des Festtages. ³⁷⁾ so sollten die Medelser wegen einer oder zwei Nächte keine Schwierigkeiten machen. ³⁸⁾ fiele. ³⁹⁾ daß man mit Salz (wegen des Regens) nicht zu fahren pflegt oder nicht fahren darf (kann). ⁴⁰⁾ sollten sie auch Aufenthalt gewähren für zwei, drei oder 4 Nächte. ⁴¹⁾ zu guten treuen. ⁴²⁾ wenn einem ein Roß hinfend wurde auf ihrem Gebiet (von Medels), so daß er dasselbe nicht weg bringen möchte zc. ⁴³⁾ welcher, wer. ⁴⁴⁾ solches. ⁴⁵⁾ übertreten sollte. ⁴⁶⁾ so lange. Für Übertretungen der Verordnung also 4 und 2 Kreuzer Buße oder Grasmiete (Weidlohn) per Nacht. ⁴⁷⁾ eine besiegelte Urkunde. ⁴⁸⁾ Landsiegel des Hochgerichts Disentis. ⁴⁹⁾ vom Gericht oder Rat. ⁵⁰⁾ Auch. ⁵¹⁾ d. h. wohl, es sei den Nachbarn von Medels überlassen, zu bestimmen, wie sie die Landsfremden (Nicht-Bündner) in dieser Beziehung behandeln wollen. ⁵²⁾ dessen ⁵³⁾ Landschaft Disentis. ⁵⁴⁾ bestätige. ⁵⁵⁾ ausgestellt. ⁵⁶⁾ Siegel abgefallen.

II.

Urteilspruch des Hochgerichtes Disentis, die Wiederherstellung einer durch eine Rufe zerstörten Straße auf dem Gebiete der Gemeinde Tavetsch betreffend.

(Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557).

Diese zweite Urkunde, ebenfalls auf Pergament, die wir hier zum Teil nur im Auszug wiedergeben, befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Tavetsch (Sedrun) unter Nr. 4. Ihr besonderes historisches Interesse besteht in den Grundsätzen hinsichtlich der Straßenunterhaltung, die hier zur Anwendung kommen.

Die politische Gemeinde Tavetsch besteht bekanntlich aus einer Anzahl von Höfen, die im XVI. Jahrhundert noch zahlreicher waren als heutzutage. Dazu gehörten auch die Höfe Salins und Ganda (Gonda) in der Nachbarschaft von Sedrun. Bei Sedrun kommt nun aus einem Alpthal ein Wildbach herunter, der in regnerischen Jahren regelmäßig ein- oder mehrmals sich in eine mächtige Rufe (rom. dragun, drun, Drache) verwandelt. Dieser Sedruner-Drache (dragun) hatte damals die Straßenverbindung zwischen den daran liegenden Höfen Salins und Ganda vollständig zerstört. Es handelte sich somit um die Wiederherstellung dieser Straßenverbindung, und da dieselbe, ohne Verletzung von Privateigentum, nicht wohl geschehen konnte, die Eigentümer der anstoßenden Güter aber keinen Boden zur Straße abtreten wollten, so kam es zu einem Prozeß vor dem zustehenden Gerichte Disentis, dessen Verlauf in unserer Urkunde dargestellt wird, wie folgt:

Es erscheinen vor dem Gerichte zu Disentis unter dem Voritze des regierenden Landammanns Gilli Massen:¹⁾

„Jan de Ganda, zu Ganda im namen und an stat deren zuo Ganda geseßen, und Tonni de Sags und ander nachpuren ze Salins“ mit ihrem Fürsprecher Jacob Wolff, Statthalter zu Truns²⁾, und klagten gegen — Durng³⁾ Berchter, Martin Jan Janyn, Jakob Gilli Sialm⁴⁾ zu Camischoles⁵⁾ von sinen vogts Kinder wegen, des Mattün Sellmen Kinder,⁶⁾ Crist Jan Wankutt, Gilli Mattün und ander,“ die nicht genannt sind, und gegen alle, „so nebett dem Dragun uff güter hendt, uf meinig“:

„Sie müßendt dahine uff faren⁷⁾, es sy mit lütte,⁸⁾ mit vech zuo allp, und frömp⁹⁾ und heimisch¹⁰⁾ da gegen berg varen muoß und sy nit minder; dz der Dragunn inen den weg genommen heig, daß sy

nit wegen noch pfaren mögendt,¹¹⁾ und die Nyffinen¹²⁾ sygendt gestalltigett,¹³⁾ daß sy da nit pfaren mögent, und vermeinen, die danebet vff gütter handt, die sölendt inen den weg besseren und wytteren lassen,¹⁴⁾ und begertten denn Undergannß vff den stoß,¹⁵⁾ damit ein Richter¹⁶⁾ und gericht Recht und unrecht von einander theilen¹⁷⁾ möchte" 2c.

Darauf antworteten die obgenannten Beklagten „mit Cristen Tönni von Medels alt statthalter¹⁸⁾ als Fürspräch:

„der weg sy alwegen durch den Dragunn vff gangen, und ob schonn der weg abgangen syge, so möchtendt sy¹⁹⁾ den weg graben und besseren, wie den ander biderblütt ouch thuonn müßendt, daß (daß) sy ouch mügen faren; den²⁰⁾ es thünckte sy nit billich, daß sy ire engen ligendt gütter zuo weg und almeindt²¹⁾ machen sölten; vnd söllendt wegen und varen wie von alter her²²⁾ und sy der halben²³⁾ rüwig aßffen.“²⁴⁾

Hierauf beschloffen Ammann und Gericht, zunächst auf den Augenschein zu gehen, und als das geschehen und alle Zeugen verhört worden, fällte das wieder besammelte Gericht folgendes Endurteil:

„daß die Kleger ir Clag und wegfarth bezogen habendt, wie hernach gemelt würt:

„deß ersten sol der weg von Salhns hinuff gewittret²⁵⁾ werden, daß der weg vierthalb ellen²⁶⁾ breyt sy, vndt sol ein jeder synn stuch zuen²⁷⁾ vff sin gutt hinder sich rucken²⁸⁾ unndt wider²⁹⁾ selber vff zünen; doch so söllendt die Kleger für den ersten zuen, unndt nit wytter³⁰⁾, schuldig sin ze geben sechs Minisch gulden³¹⁾ für den Kosten am zuen, und dannen hin³²⁾ söle ein jeder sin Zun behalten,³³⁾ nach dem er vermeindt ze gnüßen.

Und von Salhns herab sol der weg ouch gewyttert werden nach heißen und erkantnuß deß weibels und der Geschwornen³⁴⁾ zuo Tifetsch.

Und ob der Weg abgienng an denen ortten, wie ob lutt,³⁵⁾ so ol ein weyhel und die Geschwornen zu Dafetsch gewalt han, den zun ze rucken, daß der weg alwegen werschafft³⁶⁾ sy:“

Es folgt die Schlußformel. Die Kläger begehren und erhalten über dieses Urteil Brief und Siegel.³⁷⁾

Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557.

Schlußbemerkung. An diesem Prozeß treten zunächst, wie es mir scheint, zwei gegensätzliche Anschauungen hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden einander gegenüber. Die Hofgenossen von Gonda und Salins vertreten das uralte Prinzip des Gesamteigentums der kleinen Markgemeinde.* Die ökonomische Gemeinde Tavetsch hat das Recht, unter gewissen Umständen über die Privatgüter zu kommunalen Zwecken zu verfügen; denn ihr und nicht den Privaten steht das Ober-eigentum über dieselben zu (alte Anschauung).

Dieses ursprüngliche Recht scheint aber damals im Tavetsch arg im Abgang gewesen zu sein, so daß ihm kein Organ mehr zur Verfügung stand; sonst wäre der Streit einfach durch die Gemeindeversammlung entschieden worden. Die alte Anschauung hatte sich jedoch noch erhalten; darum verlangten die obgenannten Hofgenossen unentgeltliche Abtretung von Privateigentum zur Wiederherstellung der Straße.

Die Beklagten vertraten dagegen das zur Herrschaft gelangte Prinzip des absoluten Privateigentums; darum wollen sie keinen Boden abtreten. Sie wehren sich dagegen, daß ein Stück ihres Grundeigentums in Allmende und Straße verwandelt werde.

Das Gericht nun, offenbar noch von beiden Anschauungen beeinflusst, findet einen salomonischen Mittelweg und knüpft die Entschädigung für den abgetretenen Boden nicht an den Boden selbst, sondern an den Zaun. Nachdem die Privateigentümer zur Wiederherstellung der Straße einige Ellen Boden abgetreten, werden diese mit 6 Gulden entschädigt, nicht für den Boden, sondern für die Errichtung des ersten Zauns, wiewohl es Jedermann bekannt war, daß so ein Zaun fast kostenlos niedergelegt und wieder aufgerichtet werden konnte, auch jeden Herbst, wenn die Gemeinazug (bual) losgieng, niedergelegt, und jeden Frühling, wenn die Azug geschlossen wurde, wieder aufgerichtet werden mußte.

Ferner enthält diese Urkunde noch eine weitere Bestimmung von allgemeiner Bedeutung. Das Gericht bestimmte, daß fortan solche Fragen vom Weibel und den Geschwornen endgültig entschieden werden sollten. Früher hatte die Gemeindeversammlung darüber entschieden. Das ausschließliche Privateigentum konnte jedoch die Entscheidung über Eigentumsfragen nicht mehr der Gesamtheit der Bürger

* Aus der großen Markgenossenschaft Disentis entwickelten sich die kleinen Markgenossenschaften, aus welchen die Territorien unserer jetzigen Gemeinden hervorgiengen.

überlassen; darum wurde diese Befugnis der Dorfbehörde (Weibel und Gemeinderat) übertragen, natürlich unter Vorbehalt des Rekurses an die Landschaftsbehörde, falls in Zukunft die Ortsbehörden hierin zu weit gehen sollten.

So bezeichnet nach meiner Meinung die letzte Bestimmung unserer Urkunde auch noch den Übergang der ökonomischen Gemeinde Tabetsch von den früheren Gesamteigentumsverhältnissen zu den neuen Verhältnissen der ausschließlichen Herrschaft des Privateigentums.

¹⁾ Dieser Gilli Mahssen von Sombir wurde später Landrichter und spielte eine Rolle in dem Prozesse gegen Ritter Johann v. Planta, Herrn von Rhäzüns, der 1572 zu Chur hingerichtet wurde. ²⁾ die Vorsteher der Nachbarschaften der Abtei Disentis führten den Titel „Statthalter.“ Dieser Wolff ist hier Anwalt. ³⁾ Durng = Ulrich. ⁴⁾ Kürzung von Anselm. ⁵⁾ Hof von Tabetsch. ⁶⁾ der Sialm war Vogt der Kinder des verstorbenen Matthäus (?) Sellm. ⁷⁾ dem Wildbach entlang hinauf. ⁸⁾ Leuten mit. ⁹⁾ Fremde. ¹⁰⁾ Einheimische. ¹¹⁾ weder fußen (zu Fuße gehen) noch fahren könnten. ¹²⁾ die Rüfen. ¹³⁾ so beschaffen. ¹⁴⁾ verbessern und erweitern lassen. ¹⁵⁾ Augenschein. ¹⁶⁾ Der Ammann. ¹⁷⁾ scheiden. ¹⁸⁾ so. Alt-Statthalter von Medels. ¹⁹⁾ die Kläger. ²⁰⁾ denn. ²¹⁾ zur Straße und Allmend. ²²⁾ Sie sollen Weg haben und fahren wie von altersher. ²³⁾ derohalben, deshalb. ²⁴⁾ in Ruhe lassen. ²⁵⁾ erweitert. ²⁶⁾ Ellen, bratscha. ²⁷⁾ sein Stück Zaun, seit. ²⁸⁾ mit dem Zaun zurück rücken. ²⁹⁾ wieder. ³⁰⁾ nur einmal und nicht weiter. ³¹⁾ Rheinische Gulden = 2 Fr. 10 Cent. ³²⁾ von da an, fernerhin. ³³⁾ beibehalten. ³⁴⁾ Der Weibel und die Geschwornen von Tabetsch. Die Geschwornen sind die Mitglieder des Gemeinderats; der Weibel ist der alte Vorsteher der ökonomischen Gemeinde (der Cavig, alias Dorfmeister); er vertritt mit den Geschwornen die ökonomische Korporation, während der Statthalter der Vertreter der Abtei vorstellt und der Vorsteher der politischen Gemeinde ist. ³⁵⁾ lautet. ³⁶⁾ Gang- und fahrbar sei. ³⁷⁾ Siegel des Hochgerichtes abgerissen.
